



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 7

Starnberg, 22. Februar 1974

B. 1282 B

Inhalt: Verkehrsregelung für die Bundesstraße 2 im Kreuzungsbereich Neu-Söcking. — Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Feldafing gelegenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Gemeindeteiles Garatshausen der Gemeinde Feldafing. — Übung amerikanischer Streitkräfte vom 1. 3. bis 30. 4. 1974.

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom 8. 2. 1974, Nr. 30-ge

Betreff:

Verkehrsregelung für die Bundesstraße 2 im Kreuzungsbereich Neu-Söcking

Das Landratsamt Starnberg erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 5, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

1. Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 wurde im Kreuzungsbereich Neu-Söcking südlich von Starnberg aufgeweitet, um Linksabbiegespuren für beide Fahrtrichtungen zu gewinnen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wird ein Überholverbot erlassen
 - a) für die Fahrtrichtung nach Starnberg beginnend unmittelbar hinter der Einmündung des Oberen Seeweges und endend 20 m vor der Abzweigung des Feldweges zur Ottostraße (schräg gegenüber der Gaststätte „Frankenalm“;
 - b) für die Fahrtrichtung nach Pöcking beginnend am Endpunkt des Überholverbots für die Gegenrichtung und endend auf Höhe der Fahrbahnkuppe etwa 100 m vor der Einmündung des Oberen Seewegs bei km 27,620.

Die Anordnung ist durch Verkehrszeichen 276 und 280 erkennbar zu machen. Die Zeichen 276 sind in angemessenen Abständen zu wiederholen.

2. Die Fahrbahnmarkierungen haben nach dem vom Straßenbauamt München am 30. 8. 1973 erstellten Markierungsplan zu erfolgen. Die Mittellinie ist im Bereich der Überholverbotsstrecke als nicht unterbrochene Sperrlinie durchzuführen. Für die Strecke, auf der nur für eine Fahrtrichtung Überholverbot besteht, ist neben der Sperrlinie eine unterbrochene Leitlinie zu markieren.

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom 13. 2. 1974, Nr. 41-h

Betreff:

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Feldafing gelegenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Gemein- teiles Garatshausen der Gemeinde Feldafing

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 57 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 6. 70 (BGBl. I S. 805), und der Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 12. 70 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10. 1. 74 Nr. 230 - 8459 Sta. 1 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Garatshausen in der Gemeinde Feldafing wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3—5 erlassen.

3. Der Vollzug obliegt dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnungen in Ziffer 1 treten mit Aufstellung der Verkehrszeichen inkraft.

EAPL 14 - 140

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom 14. 2. 1974, Nr. 301-072-kl

Betreff:

Übung amerikanischer Streitkräfte vom 1. 3. bis 30. 4. 1974

Einheiten amerikanischer Streitkräfte führen in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 4. 1974 eine Übung durch, die sich auch auf den Bereich des Landkreises Starnberg erstreckt. An der Übung nehmen Gruppen von jeweils 10 bis 25 Soldaten mit 6 Räderfahrzeugen und 2 Hubschraubern teil.

Die üübenden Truppen werden nach Möglichkeit Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind nach dem sogenannten vereinfachten Verfahren (Schäden bis zu 400 DM) innerhalb von 2 Wochen bei der örtlich zuständigen Gemeinde, im übrigen innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Schadens beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten, München 15, Grimmstraße 1, oder innerhalb eines Monats nach Abschluß der Übung bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen und auf die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen wird hingewiesen.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Übung ortsüblich bekanntzumachen und die Jagdberechtigten entsprechend zu unterrichten.

EAPL 07 - 072

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Feldafing. Es besteht aus dem Fassungsgebiet, den engeren und der weiteren Schutzzone im Gemeindegebiet Feldafing.
2. Der Fassungsgebiet umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 1098/6, Gemarkung Feldafing.
3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1098/Teil, 1100/Teil, 1101, 1102, 1104, 1105/Teil, 1106, 1107/Teil, 1108/Teil, 1109/Teil, 1111/Teil und 1118/Teil der Gemarkung Feldafing.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1098/Teil, 1100/Teil, 1101/2, 1101/3, 1101/4, 1101/5, 1101/8, 1101/9, 1101/10, 1101/11, 1101/12, 1106/6, 1124/Teil, 1126/Teil, 1128/Teil, 1129/Teil, 1130/Teil, 1131/Teil, 1143/Teil, 1143/3/Teil, 1144, 1144/1, 1144/2 und 1147/Teil der Gemarkung Feldafing.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 des Landratsamtes Starnberg vom 1. 6. 73 eingetragen. Der Lageplan liegt im Landratsamt Starnberg und in der Gemeindekanzlei Feldafing auf und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	—	—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	—	—
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	—
1. 5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	—	—
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	—
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	—	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	—
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	—
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	—
3. 6. Trockenaborte	verboten	—	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	—	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen			
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4. 1. Bergbau			
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
1. 3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4. 4. Wagenwaschen			
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		v e r b o t e n	—
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwasser nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Von der Schutzgebietsfestsetzung sind Vorgänge und Maßnahmen auf Bahngelände ausgenommen. Für neue bauliche Anlagen und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen der Deutschen Bundesbahn wird die Regierung von Oberbayern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 36 BBG einen begründeten Vorschlag über die mit der Planfeststellung zu erteilende Erlaubnis oder Bewilligung und die hierfür notwendigen Auflagen und Bedingungen abgeben, damit durch die Errichtung und den Betrieb der Bundesbahnanlagen das Grundwasser nicht gefährdet wird.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
 Ammoniakfabriken
 Atomkraftwerke
 Beizeereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
 Bleichereien
 Chemische Fabriken
 Erdölraffinerien, Großtanklager
 Färbereien
 Faserplattenwerke
 Fotochemische Fabriken
 Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 Gerbereien
 Gummifabriken
 Holzimprägnierungswerke
 Hydrierwerke
 Isotopenbetriebe
 Kaliwerke, Salinen
 Kunststoff-Fabriken
 Lederfabriken, Lederfärbereien
 Mineralfarbenfabriken
 Mineralölwerke
 Schwefelsäurefabriken
 Schwelereien
 Sodafabriken
 Sprengstoff-Fabriken
 Teerfarbenfabriken
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 Verzinkereien
 Waschmittelfabriken
 Wäschereien
 Weißblechwerke
 Zellulose-Fabriken
 Zuckerfabriken
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

EAPL 86 - 863

LANDRATSAMT STARNBERG

gez. Dr. Widmann, Landrat

Herausgeber und Verleger: Landratsamt Starnberg · Druck: Land- und Seebote, Josef Jägerhuber, 813 Starnberg, Wittelsbacherstraße 3, Telefon 1 23 02

Bezugspreis vierteljährlich 5,- DM · Einzelpreis 0,50 DM

Abonnierungen: Landratsamt Starnberg - Verlagsstelle -, 813 Starnberg, Postfach 140, Telefon 1481 oder beim zuständigen Postamt

Nachlieferungen: Buchdruckerei Land- und Seebote, 813 Starnberg, Wittelsbacherstraße 3, Telefon 1 23 02